

Auftraggeber

**Gemeindeverwaltung Pfinztal
Fachbereich IV Bauen und Planen
Kußmaulstraße 3
76327 Pfinztal**

2019

**Entwurf - Gemeinde Pfinztal
Bebauungsplan Sonnenberg-Salbusch
Artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 (1) i.V.m. (5)
BNatSchG**



**Planungsbüro Beck und Partner
Rankestraße 6
76137 Karlsruhe
Ralph Stüber (Dipl.-Biol.)
Biol. Begutachtung und Forschung
Dr. Andreas Arnold
Meerwiesenstraße 31
68163 Mannheim
(Fachgutachten Fledermäuse)
20.9.2019**

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Veranlassung	2
2. Untersuchungsgebiet	3
2.1 Lage und Ausstattung	3
2.2 Geschützte Landschaftsbestandteile	4
2.2.1 Geschützte Biotope	4
2.2.2 Landschaftsschutzgebiet	8
2.2.3 Biotopverbund	9
3. Methoden	10
3.1 Europäische Vogelarten, Reptilien, Amphibien und Schmetterlinge	10
3.2 Fledermäuse	11
3.2.1 Auswertung vorhandener Informationen	11
3.2.2 Quartiersuche	11
3.2.3 Ausflugsbeobachtungen	11
3.2.4 Automatische Lautaufzeichnung	11
4. Ergebnisse	12
4.1 Europäische Vogelarten	12
4.2 Fledermäuse	14
4.3 Reptilien	18
4.4 Amphibien	18
4.5 Tagfalter und Nachtkerzenschwärmer	18
5. Konfliktermittlung und artenschutzrechtliche Prüfung	19
5.1 Gesetzliche Grundlagen	19
5.2 Konfliktanalyse – Europäische Vogelarten	20
5.3 Konfliktanalyse – Amphibien und Reptilien	20
5.4 Konfliktanalyse – Fledermäuse	20
6. Fazit	21
7. Literatur	22

Bebauungsplan „Sonnenberg-Salbusch“ in Pfinztal OT Berghausen

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG (saP)

1. Veranlassung

Der Gemeinderat der Gemeinde Pfinztal hat beschlossen, für den Bereich westlich der Jöhlinger Straße (B 293) am Ortseingang Berghausen, von Jöhlingen herkommend, einen Bebauungsplan aufzustellen mit der Bezeichnung B-Plan „Sonnenberg-Salbusch“. Dadurch sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für zusätzliche Gewerbeflächen nördlich der bestehenden Gemeinschaftsunterkunft des Landkreises sowie eine Überplanung des unbeplanten Innenbereichs geschaffen werden. Der Bebauungsplan soll darüber hinaus den Übergangsbereich zwischen den vorwiegend zum Wohnen genutzten Grundstücken und dem bestehenden Gewerbe entlang der Jöhlinger Straße definieren. Zur Sicherung der Erschließung einer Mischgebietsfläche als Gebietserweiterung im westlichen Planbereich enthält das Plankonzept eine hierfür erforderliche Erschließungsstraße. Zu berücksichtigen ist darüber hinaus die vorgesehene Umfahrung Berghausen durch die B 293 neu in diesem Bereich mit dem nördlichen Anschluss an die Ortsdurchfahrt.

Die Umsetzung des Bebauungsplans kann zur Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen sowie die Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auslösen. Der vorliegende Bericht soll mögliche Beeinträchtigungen von Individuen und Populationen sowie Lebens- und Fortpflanzungsstätten streng geschützter Arten aufzeigen und gegebenenfalls Lösungsmöglichkeiten erarbeiten.

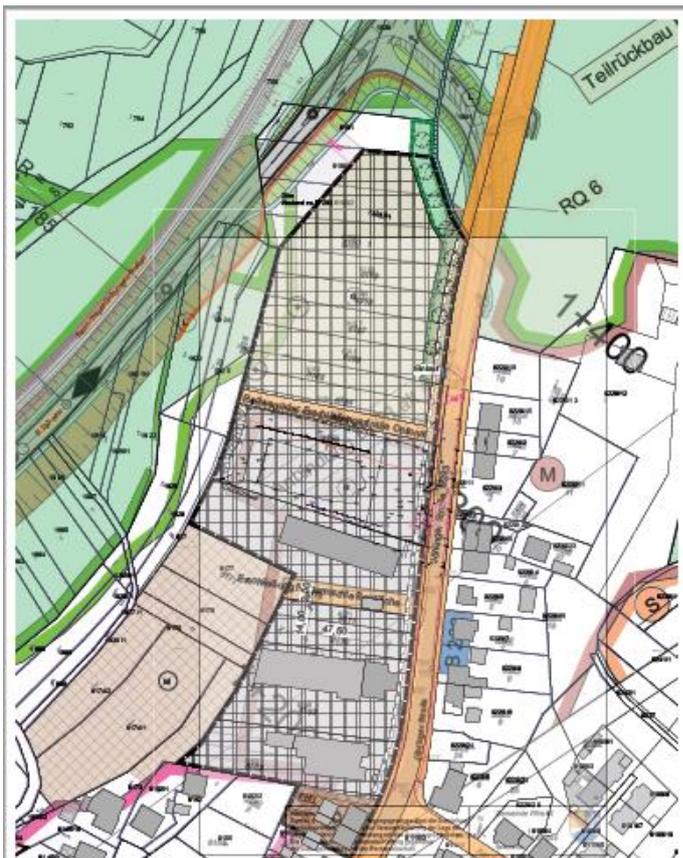


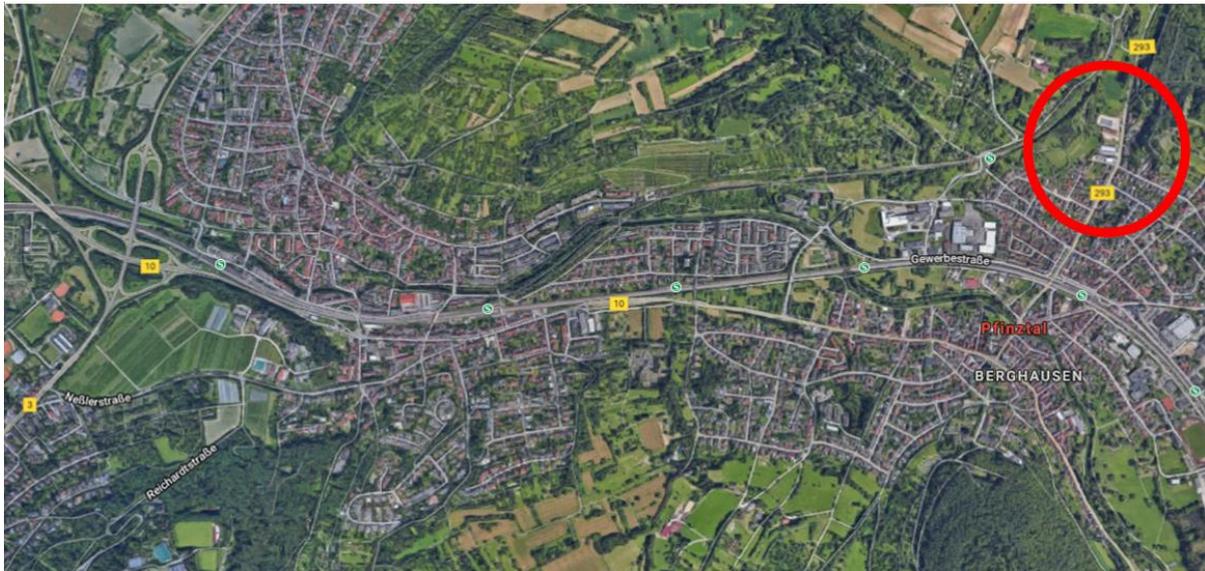
Abb. 1: Plangebiet des Bebauungsplans „Sonnenberg-Salbusch“ und westlich angrenzende Mischgebietsfläche

2 Untersuchungsgebiet

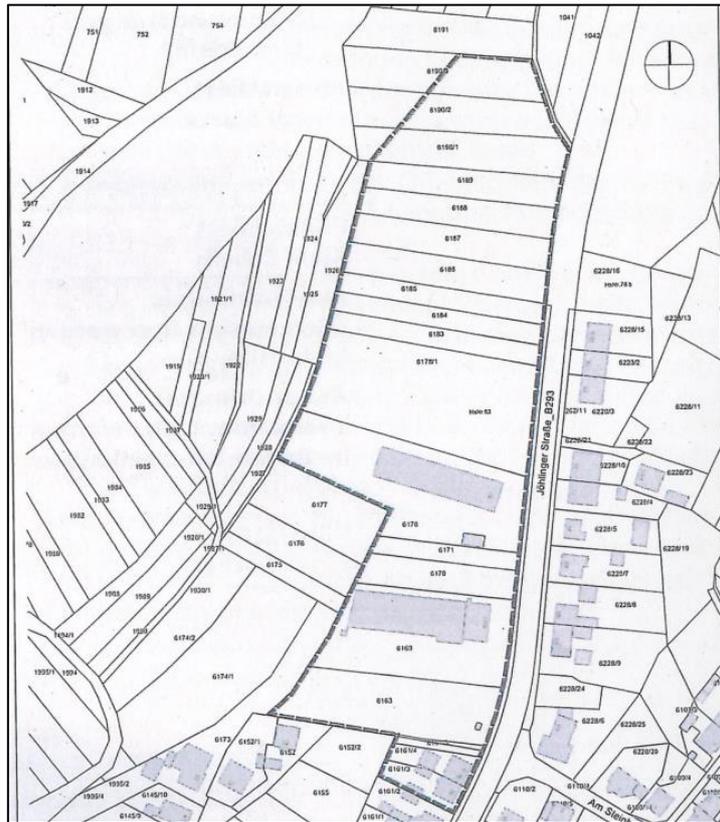
2.1 Lage und Ausstattung

Das Plangebiet liegt an der Jöhlinger Straße am nördlichen Ortsrand von Berghausen am Übergang in die offene Flur in Richtung Jöhlingen. Es umfasst Siedlungsbereich (Wohnen, Gewerbe, Landesaufnahmestelle), Grünland, Ackernutzung, Einzelbäume und Gehölzbestand. Am Ortsrand befindet sich eine eingezäunte, teilbefestigte Lager- und Abstellfläche mit asphaltierten Bereichen und Bereichen mit einer schütterten Ruderalvegetation. Unmittelbar nördlich angrenzend liegt eine stark ruderalisierte Wiese. Danach folgt extensiv gemähtes, artenarmes Grünland. Gräser und Spitzwegerich dominieren, daneben kommen Scharfer Hahnenfuß, Wiesenlöwenzahn und etwas Acker-Witwenblume vor. Weitere Arten wie Pastinak, Wilde Möhre und Wiesen-Pippau sind nur in einzelnen Exemplaren vorhanden. In der anschließenden Ackerfläche wuchs 2019 eine Blütmischung mit Sonnenblumen. Am östlichen Rand des Plangebiets verläuft ein namenloser Bach. Er fließt von Norden mit geringer Wasserführung heran, liegt dann eine gewisse Strecke trocken, da das Wasser abgezweigt wird und mehrere Fischteiche durchströmt. Ab dem Ortseingang ist er verdolt. An seinen Rändern gedeiht eine feuchteliebende Vegetation aus Mädessüß, Minze, Sumpf- und Schlanksegge sowie wenig Schilf.

Abb. 2: Lage des Vorhabens (Bildquelle google maps)



Das Untersuchungsgebiet wurde größer als das Plangebiet gewählt, um der Mobilität insbesondere der Fledermäuse und der Vögel Rechnung zu tragen und um Wechselbeziehungen erkennen zu können.

Abb. 3: Abgrenzung des Bebauungsplangebiets mit Kataster

2.2 Geschützte Landschaftsbestandteile

Im Norden grenzt das B-Plangebiet an das Landschaftsschutzgebiet LSG **2.15.056** Pfinzgau. Zudem ist der im Norden randlich verlaufende namenlose Bach an der B 293 als Biotop geschützt.

Alle planungsrelevanten Schutzgebietskategorien werden im Folgenden beschrieben und sind in **Abb. 4** und **5** dargestellt.

2.2.1 Geschützte Biotope

1 Biotop-Nr. **1-6917-215-3142** „Großseggen-Bestand nördlich Berghausen“

Nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG geschützt als Röhrichte und Großseggen-Riede

Biotopbeschreibung 2015: Biotopbeschreibung von 1994 teilweise noch zutreffend mit folgenden Ergänzungen: Stellenweise kommen junge Gehölze auf (Pappeln, Weiden und Brombeeren).

Biotopbeschreibung 1994: Großseggen-Bestand, stellenweise mit Rohrglanzgras und Bachbunge in und an dem namenlosen Bach nördlich von Berghausen. Der Bach ist im nördlichen Abschnitt flach und leicht angestaut, im südlichen Abschnitt dagegen ca. 1,5 m tief; wahrscheinlich wird ein Teil des Wassers durch die östlich des Baches angelegten Fischteiche geleitet. Der Bach ist ab dem Ortsrand verrohrt. Bachbegleitend im nördlichen Abschnitt hohe Pappelreihe.

2 Biotop- Nr. 1-6917-215-3126 „Feldgehölz I am Sonnenberg“

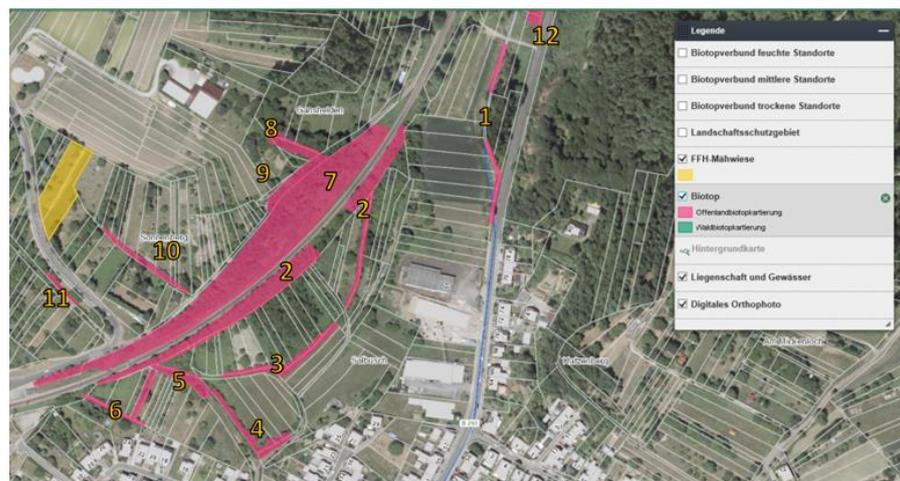
Nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG geschützt als Gebüsch, naturnahe Wälder und Staudensäume trockenwarmer Standorte, offene Felsbildungen, Feldhecken und Feldgehölze

Biotopbeschreibung 2015: Biotopbeschreibung von 1994 teilweise noch zutreffend, außer Hecken im Osten zusammengewachsen, miteinander verbunden. Der Halbtrockenrasen im Nordosten existiert nicht mehr infolge Gehölzsukzession.

Biotopbeschreibung 1994: Feldgehölze, Hecken, Gebüsch und Halbtrockenrasen auf der 3 - 11 m hohen, südöstlichen Böschung des Bahneinschnitts und am östlich angrenzenden Hang am Sonnenberg. Südwestliche Teilfläche: Im südwestlichen Abschnitt niederwüchsige Hecke, vor allem aus Schlehe, Liguster und Rotem Hartriegel bestehend. An der Böschungsoberkante ab dem angrenzenden Hohlweg 4 m hohe, dichte, einreihige Hainbuchenpflanzung (Stockausschläge), dahinter Gebüsch trockenwarmer Standorte, vor allem Schlehe und Liguster. Entlang der Böschungsoberkante am Rand des östlich angrenzenden Fußweges abschnittsweise Arten der Magerrasen. Am Fuß der Böschung entlang des Bahngleises ca. 100 m lange, 2 m hohe, senkrechte Felswand (Mergelschiefer, Kalkstein); meist von Efeu verdeckt, teilweise von Farnen und Moosen bewachsen. Ein mit Ziegelsteinen gemauerter Eingang eines Stollens bis zum angrenzenden Hohlweg (Wasserabfluss). Im mittleren und nordöstlichen Abschnitt der Bahnböschung zwei lückige Feldgehölze, aus 6 m hohen Birken und Sal-Weiden. In der Strauchschicht teilweise Liguster. Verbreitet Kratzbeere.

Nordöstliche Teilfläche: Gut ausgebildeter Halbtrockenrasen mit Saumarten u.a. Büschel-Glockenblume, Großblütige Brunelle, Kalk-Aster. Circa 70 Exemplare des Großen Windröschens (*Anemone sylvestris*). Am nordöstlichen Ende der Bahnböschung geschlossenes Feldgehölz auf 8 m hoher, nordostexponierter Böschung zur angrenzenden Talau; mit Birke und Espe, in der Strauchschicht dominiert hochwüchsiger Hasel. Im Osten arten- und strukturreiche Hecke auf 3 m hoher, ostexponierter Böschung. Vor allem Pfaffenkäppchen und Weißdorn, mehrere hohe Bäume (Spitz-Ahorn, Walnuss, Süß-Kirsche). Angrenzend im Süden Biotop Nr. 3124, „Hohlweg I am Sonnenberg“.

Abb. 4: Biotope, FFH-Mähwiesen (Quelle LUBW Daten- und Kartendienst)



3 Biotop- Nr. 1-6917-215-3125 „Hecke II am Sonnenberg“

Nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG geschützt als Feldhecken und Feldgehölze

Biotopbeschreibung: Hecke auf 2 m hoher, südost- bis südexponierter Böschung. Vor allem 4 m hohe Obstwildlinge (Zwetschge) und Pfaffenkäppchen, abschnittsweise auch Schlehe. In der niedrigen Strauchschicht vor allem Liguster. Mehrere eingewachsene Obstbäume. Verbreitet Efeu auf der Böschung.

4 Biotop- Nr. **1-7017-215-3988** „Hecke IV am Sonnenberg“

Nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG geschützt als Feldhecken und Feldgehölze

Biotopbeschreibung: Fortsetzung der Hecke am Hohlweg. Dichte Hecke überwiegend aus Zwetschge, Weißdorn, Pfaffenkäppchen und Liguster, an 2 m hoher Böschung gelegen. Wegseits ist die Hecke beschnitten und stellenweise von Efeu überwachsen.

5 Biotop- Nr. **1-6917-215-3124** „Hohlweg I am Sonnenberg“

Nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG geschützt als offene Felsbildungen, Feldhecken und Feldgehölze, Hohlwege

Biotopbeschreibung 2015: Biotopbeschreibung von 1994 teilweise noch zutreffend mit folgenden Ergänzungen: Auf der südwestlichen Böschung sind die Wiese und die Obstbäume von Brombeersträuchern überwachsen.

Biotopbeschreibung 1994: Hohlweg mit 2-3 m hohen, abgeschrägten Böschungen. 2 m breiter, wenig genutzter Grasweg, der seit dem Bau der Bahnlinie Durlach-Bretten am Bahneinschnitt endet. Auf der nordöstlichen Böschung dichte, 4 m hohe Hecke. In der artenreichen Strauchschicht vor allem Obstwildlinge, Weißdorn, Pfaffenkäppchen und Liguster. Die Hecke setzt sich nach SO außerhalb des Kartiergebietes bis zum Ortsrand fort. Auf der SW Böschung teilweise ruderalisierte Wiese, wenige Obstbäume und eine 10 m lange Hecke aus Obstwildlingen. Kleiner, fast vollständig von Efeu überwachsener Gesteinsaufschluss aus fein geschichteten Mergeln am Fuß der nordöstlichen Böschung. Hier auch 2 m tiefer aus Ziegelsteinen gemauerter Schacht, der am Ende eines ca. 1 m hohen Stollens bis zur Bahnlinie liegt. Der Stollen dient wahrscheinlich der Wasserableitung aus dem Bahneinschnitt. Vom Stollen führt ein Rohr bis zum kleinen Graben am südwestlichen Rand des Hohlweges. Angrenzend Biotop Nr. 3126, „Feldgehölz I am Sonnenberg“.

6 Biotop- Nr. **1-6917-215-3123** „Hecke I am Sonnenberg“

Nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG geschützt als Feldhecken und Feldgehölze

Biotopbeschreibung 2015: Biotopbeschreibung von 1994 teilweise noch zutreffend, außer Hecke nach Norden erweitert. Stellenweise überwachsen Brombeersträucher die Hecke. Im Norden besteht die Hecke überwiegend aus Liguster und eingewachsenen Obstbäumen. In der Mitte steht ein großer Kirschbaum.

Biotopbeschreibung 1994: Bis 5 m hohe Hecke am Ortsrand auf 2-3 m hoher, südwestexponierter Böschung. Vor allem von Efeuüberwachsene Zwetschgenbäume und Obstwildlinge, darunter Liguster und Weißdorn. Im westlichen Teil mehrere Feld-Ahorn-Bäume. Verbreitet Efeu auf der Böschung.

7 Biotop- Nr. **1-6917-215-3127** „Feldgehölz II am Sonnenberg“

Nach § 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG geschützt als Offene Felsbildungen, Feldhecken und Feldgehölze

Biotopbeschreibung 2015: Biotopbeschreibung von 1994 teilweise noch zutreffend, außer Ostende des Biotops komplett von Waldrebe und Hopfen überwachsen.

Biotopbeschreibung 1994: Feldgehölz und im südwestlichen Abschnitt Hecke auf der 3 - 25 m hohen, steilen, nordwestlichen Böschung des Einschnittes der Bahnlinie Durlach-Bretten am Sonnenberg. Langes, 12-40 m breites, 15 m hohes Feldgehölz; fast ausschließlich Falsche Akazie in der Baumschicht. In der Strauchschicht überwiegend Schwarzer Holunder. Bäume vielfach von Efeu und Waldrebe überwachsen. Meist nitrophytische Krautschicht. Im südwestlichen Abschnitt Hecke auf der hier 3-8 m hohen Böschung. Vor allem 3 m hohe Sträucher; Schlehe, Liguster, Kirschwildlinge und Weißdorn.

Im südwestlichen Teil vor allem Obstwildlinge (Zwetschge), vereinzelt eingewachsene Obstbäume. Abschnittsweise senkrechte Felswand (Mergelschiefer, Kalkstein) am Fuß des Bahneinschnitts neben dem Bahngleis. Im südwestlichen Teil ca. 50 m lange, 2 m hohe Felswand; vielfach von Efeu und Waldrebe verdeckt, stellenweise moosreich. Im mittleren Abschnitt auf ca. 50 m Länge bis 5 m hohe Felswand sichtbar.

8 Biotop- Nr. **1-6917-215-3130** „Feldgehölz I nördlich des Sonnenbergs“

Nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG geschützt als Feldhecken und Feldgehölze

Biotopbeschreibung 2015: Biotopbeschreibung von 1994 teilweise noch zutreffend mit folgenden Ergänzungen: Efeu klettert an den Bäumen hoch.

Biotopbeschreibung 1994: Schmales Feldgehölz auf 3-4 m hoher, nordostexponierter Böschung im Gewann Ganshelden. In der Baumschicht überwiegend hohe Falsche Akazien, einige Süß-Kirschen und Walnussbäume. In der Strauchschicht vor allem Schwarzer Holunder und hochwüchsige Hasel; im westlichen Teil artenreicher, vor allem Roter Hartriegel, Schlehe und Liguster. Meso- bis nitrophytische Krautschicht. Im Südosten angrenzend Biotop Nr. 3129, Hohlweg II am Sonnenberg.

9 Biotop- Nr. **1-6917-215-3129** „Hohlweg II am Sonnenberg“

Nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG geschützt als Hohlwege

Biotopbeschreibung: 3 m tiefer Hohlweg mit mäßig steilen Böschungen nordwestlich des Bahneinschnitts am Sonnenberg. 3 m breiter Asphaltweg. Auf der südöstlichen Böschung hochwüchsiges Feldgehölz aus Falschen Akazien, Rand des großen Gehölzes auf der Nordwestseite des Bahneinschnitts (Biotop Nr. 3127, „Feldgehölz II am Sonnenberg“). In der Strauchschicht vor allem Schwarzer Holunder und Roter Hartriegel. Im unteren, häufig gemähten Teil der Böschung moosreiche Erdarisse. Auf der nordwestlichen, 4 m hohen Böschung Zwetschgenbaumreihe (Jungbäume), ein großer Spitz-Ahorn, teilweise Obstwildlinge und Sträucher. Am südwestlichen Rand entlang des angrenzenden Grundstücks Ziergehölze. Auf den Böschungen verbreitet Efeu. Meso- bis nitrophytische Krautschicht. Angrenzend im Nordwesten Biotop Nr. 3130, „Feldgehölz I nördlich des Sonnenbergs“.

10 Biotop- Nr. **1-6917-215-3128** „Hecke III am Sonnenberg“

Nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG geschützt als Feldhecken und Feldgehölze

Biotopbeschreibung 2015: Biotopbeschreibung von 1994 teilweise noch zutreffend mit folgenden Ergänzungen: Am Südostende wächst eine schmale, ca. 3 m breite, lückige Hecke. Der West-Teil ist breiter und gänzlich von Waldreben überwachsen. Stellenweise ist die Hecke auch von Efeu überwachsen. Der obere Saum ist nitrophytisch.

Biotopbeschreibung 1994: Wegbegleitende, 2-4 m hohe Hecke auf 3 m hoher, südwestexponierter Böschung. Artenreiche Strauchschicht, vor allem Liguster, Pfaffenkäppchen und Weißdorn. Einzelne Zwetschgenbäume, im östlichen Teil mehrere Falsche Akazien. Hecke abschnittsweise von Waldrebe überwachsen

11 Biotop- Nr. **1-6917-215-3122** „Hecke südlich des Hummelbergs“

Nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG geschützt als Feldhecken und Feldgehölze

Biotopbeschreibung 2015: Biotopbeschreibung von 1994 teilweise noch zutreffend, außer kein offenes Felsband sichtbar. Die niedrige Zwetschgenhecke ist lückig und hat einzelne Baumüberhälter (Stiel-Eiche, Espe), in der Krautschicht wächst Efeu, der die Bäume emporklettert. Der offene Böschungsbereich verbuscht mit jungen Gehölzen. Der Biotop wurde nach Südosten verlängert.

Biotopbeschreibung 1994: Wegbegleitende, schmale, 3 m hohe Hecke im oberen Teil der 3 m hohen, steilen, südwestexponierten Böschung. Überwiegend Roter Hartriegel, Liguster und Zwetschgenwildlinge; am Nordende 12 m hohe, dreistämmige Stiel-Eiche. Der untere Teil (ca. 1,5 m) der Böschung wird zur Freihaltung des Weges regelmäßig gemäht; hier abschnittsweise moosreiche Erdanrisse, Arten der Magerrasen und ein kleines 1 m langes Felsband (Kalkstein). Der nordwestliche Böschungsabschnitt (18 m Länge) gehört bereits zu dem nordwestlich angrenzenden, insgesamt 100 m langen Hohlweg, der fast ausschließlich innerhalb des angrenzenden Garten- und Wochenendhausgebietes und damit außerhalb des Kartiergebietes liegt.

12 Biotop- Nr. 1-6917-215-9183 „Nasswiese nördlich Berghausen“

Nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG geschützt als Seggen- und binsenreiche Nasswiesen

Biotopbeschreibung: Zwischen Bach und Straße in der Aue gelegene schmale Nasswiese (Kohldistelwiese), mittelhochwüchsig, geprägt von Wiesenschwingel und Scharfem Hahnenfuß. Die Kohldistelwiese ist mäßig artenreich und im Südteil vernässt.

2.2.2 Landschaftsschutzgebiet

LSG Nr. 2.15.056 „Pfinzgau“

Abb. 5: Landschaftsschutzgebiet (Quelle: LUBW Daten- und Kartendienst)



Schutzzweck ist

- die Bewahrung der zum größten Teil noch durch naturnahe Artenzusammensetzung gekennzeichneten Wälder wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt, der Pflanzen- und Tierwelt und ihrer Schutzfunktion für Wasser, Boden und Klima sowie für ihre Funktion als Naherholungsgebiet für die Bevölkerung
- die Erhaltung und langfristige Sicherung der verbliebenen, teils ausgedehnten Streuobstwiesen als extensiv genutzte Kulturlandschaft von hoher ökologischer Bedeutung und großer Anziehungskraft für die Erholung suchende Bevölkerung

Das Landschaftsschutzgebiet grenzt an 2 Stellen im Nordosten und Nordwesten unmittelbar an. Biotop Nr. **1-6917-215-3142** (Nr. 1 in **Abb. 4**) im Nordosten liegt im Plangebiet, die übrigen Biotope in einiger Entfernung. Auch die in **Abb. 4** dargestellte FFH-Mähwiese liegt außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens.

3. Methode

3.1 Europäische Vogelarten, Reptilien, Amphibien und Schmetterlinge

Begehungen des Untersuchungsgebietes fanden statt am 14.03., 04.04., 30.04., 03.06., 03.07., 16.08., 19.08. und am 03.09.2019. Am 20.03.2019 erfolgte eine nächtliche Begehung zur Erfassung nachtaktiver Arten. Eine Begehung in der Abenddämmerung des 04.06.2019 wurde zur Suche nach dem Nachtkerzenschwärmer durchgeführt.

Im Falle der Vögel wurde am frühen Morgen während der Zeit höchster Gesangsaktivität auf revieranzeigendes (vor allem Gesang) und brutanzeigendes (Eintrag von Futter und Nistmaterial, Auffinden von Nestern, Bruthöhlen) Verhalten geachtet. Die Beobachtungen wurden jeweils in einer Tageskarte festgehalten. Aus der Überlagerung der einzelnen Tageskarten wurde schließlich die Revierkarte der nachgewiesenen Vogelarten erstellt. Ein Revier wurde vermerkt, wenn einmalig brutanzeigendes oder mehrmalig revieranzeigendes Verhalten registriert wurde.

Die anschließende Zeit des frühen Vormittags an sonnigen, windstillen Tagen ab März bis in den Herbst hinein eignet sich zum Nachweis von Reptilien, die an sonnigen Tagen bei einsetzender Erwärmung exponiert auf ihren Sonnplätzen liegen. Später am Tage kann man die nun aufgewärmten und aktiven Reptilien ebenfalls gut beobachten. Ab Ende Juli kann mit Jungtieren gerechnet werden, dadurch erhöht sich die Nachweiswahrscheinlichkeit. Tages- und jahreszeitliche Aktivitätsphasen wurden berücksichtigt.

Amphibien sind am besten an ihren Laichgewässern zu erfassen. Dort halten sich die Adulten zur Laichzeit auf, anschließend sind Laich und Kaulquappen zu beobachten. Zu diesem Zweck wurde bei den Frühjahrsbegehungen der an der Bebauungsplangrenze verlaufende Bach aufgesucht und noch ca. 300 m nach Norden abgegangen.

Die Tagfalterkartierung erfolgte an sonnigen, windstillen Tagen. Wegen der unterschiedlichen Flugzeiten der verschiedenen Arten sind mehrere Begehungen im Jahresverlauf erforderlich. Schmetterlinge können durch Sichtbeobachtung der Imagines und Raupensuche an den entsprechenden Futterpflanzen nachgewiesen werden. Eine Fortpflanzungsstätte ist auch bei Falternachweisen nur bei Vorhandensein der Raupennahrung zu vermuten bzw. durch Ei- oder Raupenfunde nachzuweisen. Nachtkerzenschwärmer sind durch Faltersuche an der Abenddämmerung (Kernflugzeit Mai – Mitte Juni) und durch Ei- und Raupensuche (Juni – August) an Weidenröschen und Nachtkerzen zu erfassen.

3.2 Fledermäuse

Die Fledermaus-Untersuchung wurde durch Herrn Dr. Andreas Arnold (Fachgutachter) durchgeführt.

3.2.1 Auswertung vorhandener Informationen

Vor Beginn der Untersuchung wurde zunächst eine Datenabfrage der landesweiten Fledermausdatenbank „Batportal“ der AG Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V. durchgeführt. Demnach sind für das Ortsgebiet von Pfinztal-Berghausen die Vorkommen folgender Fledermausarten bekannt: Zwergfledermaus und Graues Langohr (jeweils unbekannter Quartierstatus) sowie Nordfledermaus (Wochenstubenquartier).

Im Rahmen der Planungen zum Bau einer Ortsumgehung der Bundesstraße B 293 wurden für den Artenschutzbeitrag bereits in den Jahren 2006 und 2015 Bestandserfassungen zur lokalen Fledermausfauna durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Erfassungen wurden gesichtet und fanden Eingang in die abschließende Beurteilung.

3.2.2 Quartiersuche

Am 23.04.2019 wurde die Baumvegetation vom Boden aus visuell auf Strukturen abgesucht, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden könnten.

3.2.3 Ausflugsbeobachtungen

Bei abendlichen Begehungen des Gebiets am 03.06.2019 und am 31.07.2019 wurden an den Bäumen an der Nordgrenze des Untersuchungsgebiets Ausflugsbeobachtungen durchgeführt, bevor das Gelände (sofern frei zugänglich) zu Fuß begangen wurde. Unter Zuhilfenahme eines Fledermausdetektors (Pettersson D1000X) wurde die Nutzungsintensität sowie das Artenspektrum der verhörten Fledermäuse erfasst und mit Hilfe eines mobilen GIS-Systems verortet.

3.2.4 Automatische Lautaufzeichnung

Um eine mögliche Nutzung der Geländekante (Böschung) als Leitstruktur für Fledermäuse zu ermitteln und gegebenenfalls zu quantifizieren, wurden an zwei Stellen (Pfinz_1 und Pfinz_2, **Abb. 8**) an der Westgrenze des Untersuchungsgebiets autonom arbeitende Registriergeräte für Fledermausrufe (Batcorder) über jeweils mehrere Nächte betrieben. Die Geräte wurden in die Kronen der Obstbäume gehängt. Die Erfassungen erfolgten in folgenden Zeiträumen:

- Pfinz_1: 03.06.2019 - 15.06.2019 (13 Nächte) und 24.07. - 30.07.2019 (7 Nächte)
- Pfinz_2¹: 24.07.2019 - 30.07.2019 (7 Nächte).

¹ Aufgrund eines vom Hersteller fehlerhaft ausgelieferten Firmware-Updates konnte am Standort Pfinz_2 in der ersten Periode keine Aufzeichnungen gemacht werden.

Abb. 8 Standorte Batcorder: blau = Pfinz_1, rot = Pfinz_2



4. Ergebnisse

4.1 Europäische Vogelarten

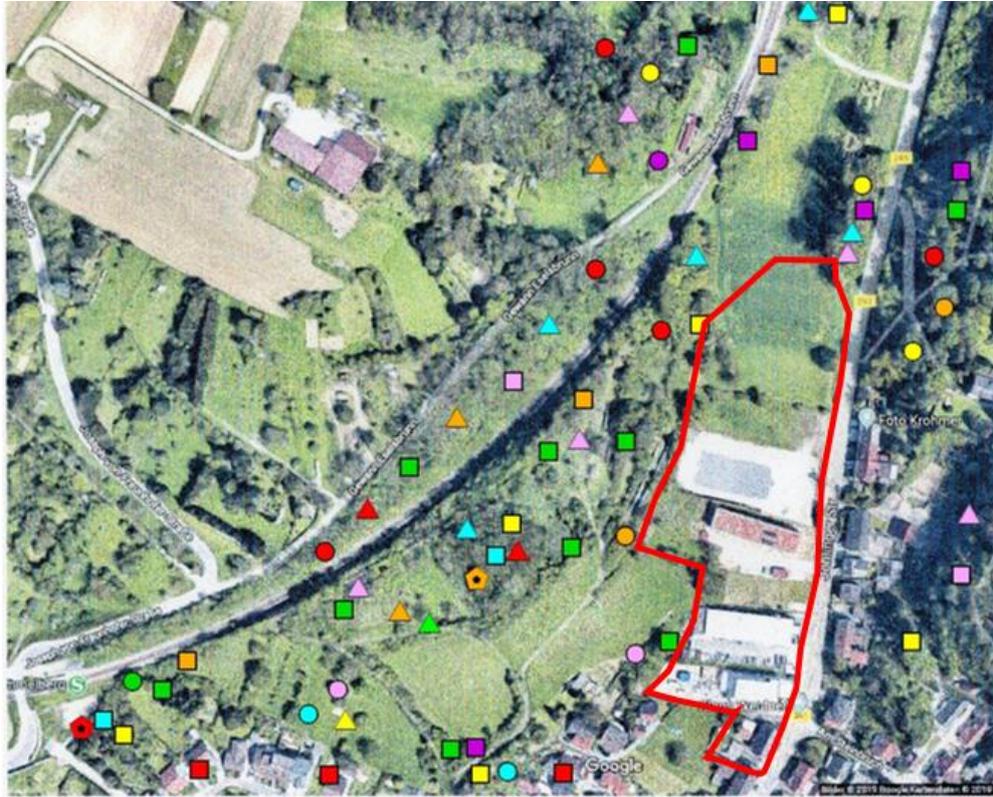
Im Untersuchungsgebiet wurden 20 Vogelarten nachgewiesen. Hinzu kommen Nachweise unbesetzter Nester von Elster und größeren Greifvögeln.

Tab. 1: Europäische Vogelarten – Revierinhaber; Artenliste, Gefährdung

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste	
		Ba.-Wü.	BRD
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	-
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	3
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-

Feldsperling und Haussperling stehen auf den Vorwarnlisten der BRD und Baden-Württembergs, der Star wird in der Roten Liste der BRD als gefährdet eingestuft. Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie wurden nicht beobachtet.

Abb. 9 Europäische Vogelarten – Revierkarte



● Amsel	● Grünfink	□ Ringeltaube	▲ Zaunkönig
● Blaumeise	■ Haussperling	■ Rotkehlchen	▲ Zilpzalp
● Buchfink	■ Heckenbraunelle	▲ Singdrossel	◆ Elsternest (unbesetzt)
● Dorngrasmücke	■ Kohlmeise	▲ Star	◆ großer Horst (unbesetzt)
● Feldsperling	■ Mönchsgrasmücke	▲ Stieglitz	
● Girlitz	■ Nachtigall	▲ Sumpfrohsänger	

Die beobachteten Arten lassen sich in mehrere Gruppen einteilen.

Der Siedlung zugeordnet sind Haussperling, Feldsperling, Girlitz und Grünfink. Der Haussperling ist ein charakteristischer Gebäudebrüter der Dörfer und Städte.

Der Feldsperling kann natürliche Höhlen besiedeln, nutzt aber gerne Schuppen und sonstigen baulichen Anlagen im Siedlungsrandbereich.

Die Baumbrüter Girlitz und Grünfink findet man fast ausschließlich im Bereich von Siedlungen und deren unmittelbaren Randbereichen.

Der Sumpfrohsänger ist ein Bewohner hochwüchsiger Schilf- und Staudenvegetation. Er wurde im Südwesten des Untersuchungsgebiets in einer entsprechenden Sukzessionsvegetation beobachtet.

Die übrigen Arten sind als Bewohner von Hecken und Gehölzbeständen anzusprechen. Sie machen den größten Teil der nachgewiesenen Arten und Individuen aus. Blaumeise, Kohlmeise und Star sind Höhlenbrüter, die übrigen nisten als Freibrüter auf Bäumen oder in Hecken und Gebüsch.

Das Plangebiet selbst ist unbesiedelt. Reviere von Mönchsgrasmücke, Girlitz, Blaumeise, Kohlmeise, Zaunkönig und Zilpzalp liegen unmittelbar angrenzend.

4.2 Fledermäuse

Folgende Fledermausarten kommen im Gebiet vor.

Tab. 2: Nachgewiesene Fledermausarten;

Fledermausarten	Wissenschaftlicher Artname	Rote Liste Deutschland	Rote Liste Ba.-Wü.	FFH-Anhang
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i> Kuhl, 1817	G	2	IV
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i> Schreber, 1774	3	1	IV
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilsonii</i> Keyserling & Blasius, 1839	G	2	IV
Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i> Kuhl, 1817	V	3	IV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i> Schreber, 1774	*	3	IV

Zeichenerklärung:

(Rote Liste D nach HAUPT et al.(2009), Rote Liste Bad.-Württ. nach BRAUN & DIETERLEN (2003)

Abkürzungen: *=ungefährdet, 3=gefährdet, 2=stark gefährdet, 1=vom Aussterben bedroht, D=Datenlage unzureichend, G=Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, V=Vorwarnliste.

Quartiersuche

Bei der Überprüfung auf möglicherweise von Fledermäusen nutzbare Strukturen an den Bäumen konnten vom Boden aus keine potentiellen Quartierstrukturen ausgemacht werden. Darüber hinaus konnten auch keine Ausflüge aus vermeintlichen Baumquartieren registriert werden. Die im Untersuchungsgebiet stehenden älteren Obstbäume befinden sich in keinem guten Erhaltungszustand. So brach z.B. an dem Birnbaum, an dem Batcorder Pfinz_2 angebracht war, im Untersuchungszeitraum ein starker Ast ab, weil die Holzsubstanz des Baumes morsch geworden war.

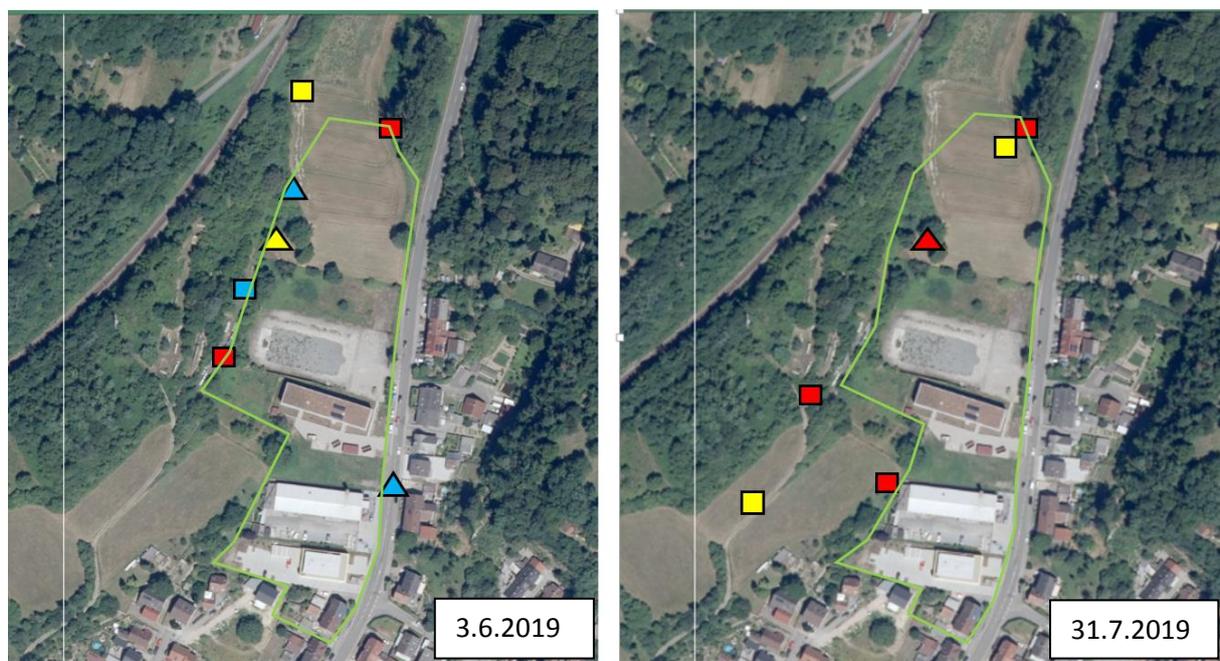
Ergebnis der Aktivitätserfassung (Begehungen)

Grundsätzlich war die Fledermausaktivität im Bereich des Untersuchungsgebiets gering. Jagende Fledermäuse wurden nur wenige festgestellt, die Aktivität beschränkte sich vor allem auf Durchflüge einzelner Tiere. Am Abend des 03.06.2019 konnten zwischen 21:30 h und 22:50 h sieben Fledermausverortungen registriert werden und am Abend des 31.07.2019 zwischen 21:00 h und 22:15 h noch einmal sechs Verortungen (**Abb. 10**).

Zum ersten Termin wurden Einzeltiere des (Großen) Abendseglers und Kleinabendseglers verhört, die über der offenen Wiesen- und Ackerfläche am Nordende des Untersuchungsgebiets, aber auch im Ortsbereich entlang der Jöhlinger Straße (Kleinabendsegler) jagten.

Beide Abendseglerarten sind Waldbewohner, daher ist davon auszugehen, dass die Tiere aus den nördlich liegenden Waldgebieten stammten. Ansonsten wurden nur noch Durchflüge einzelner Zwergfledermäuse registriert. Am Abend des 31.07.2019 wurden einzelne Überflüge des (Großen) Abendseglers registriert, die in keiner räumlichen Beziehung zum Untersuchungsgebiet standen. Auch erfolgten wieder einzelne Verhöre durchfliegender Zwergfledermäuse. Lediglich an einer Stelle, im Baumbestand westlich der Wiesenfläche, wurde eine Zwergfledermaus beobachtet, die dort über einen längeren Zeitraum in einer Höhe von 3-5 m um die Kronen der Obstbäume jagte. In diesem Bereich befand sich an den Tagen vor dieser Beobachtung der Batcorder Pfinz_2.

Abb. 10: Fledermausverortung am 03.06.2019 (links) und am 31.07.2019 (rechts); Dreiecke = Jagd, Quadrate = Durchflug, Überflug; rot = Zwergfledermaus, blau = Kleinabendsegler, gelb = Abendsegler



Ergebnis der Aktivitätserfassung (Batcorder)

Die Ergebnisse der Batcorder-Erfassung bestätigen den während der Begehungen entstandenen Eindruck, dass das Untersuchungsgebiet kein intensiv von Fledermäusen genutzter Lebensraum ist. Am Standort Pfinz_1 wurden während der ersten Erfassungsperiode innerhalb 13 Nächte nur 81 Rufaufnahmen aufgezeichnet. Das sind im Mittel rund 7 Aufnahmen pro Nacht. Während der zweiten Erfassungsperiode wurden in sieben Nächten 36 Aufnahmen aufgezeichnet, was einer Anzahl von nur rund fünf Registrierungen pro Erfassungsnacht entspricht. Die Anzahl der erfassten Rufaufnahmen war am Standort Pfinz_2 zwar höher, ist jedoch mit 395 Aufnahmen in sieben Nächten (also 57 Aufn./Nacht) ebenfalls noch als gering zu bezeichnen.

Die vergleichsweise hohe Anzahl von Aufnahmen ist auf zwei Nächte zurückzuführen, in denen in den Morgenstunden hohe Flugaktivität von Zwergfledermäusen registriert wurde: 28.07.2019 mit 191 Aufnahmen und 30.07.2019 mit 121 Aufnahmen. Die per Batcorder registrierte Fledermausaktivität ist vor allem auf Zwergfledermäuse zurückzuführen. Über 90% aller Aufnahmen umfassten diese Fledermausart. Daneben wurden Rufe von Bartfledermäusen (31 Aufnahmen bzw. 6%), Abendseglern (16 Aufnahmen bzw. 3%) sowie zwei Aufnahmen der Nordfledermaus registriert.

Nutzung der Geländekante/Böschung als Leitlinie

Während der nächtlichen Begehungen entstand der Eindruck, dass die Geländekante am Westrand des Untersuchungsgebiets nur sehr extensiv von Fledermäusen als Leitlinie genutzt wurde. Lediglich einzelne Zwergfledermäuse wurden beim Durchflug beobachtet. Alle Tiere kamen dabei von Süden (d.h. aus dem Ortsbereich von Berghausen) angeflogen. Dieser Eindruck wird auch von den Batcorder-Erfassungen bestätigt, da die Geräte gerade so platziert wurden, dass eine Erfassung der Flugaktivität in diesem Bereich möglich war. Insbesondere am Erfassungsort Pfinz_1 konnte zwar in den Abendstunden eine zur Nacht etwas erhöhte Rufaktivität festgestellt werden, insgesamt war die Aktivität dort jedoch vernachlässigbar gering. Auch am ca. 75 m weiter nordöstlich von Pfinz_1 gelegenen Erfassungsort Pfinz_2 wurde abends nur eine geringe Fledermausaktivität erfasst, die noch unter der bei Pfinz_1 beobachteten lag. Wie bereits beschrieben, zeichnete sich dieser Standort vor allem durch eine hohe morgendliche Aktivität an zwei Erfassungsnächten aus.

Beschreibung der nachgewiesenen Arten

Kleiner Abendsegler

In Baden-Württemberg liegt der Verbreitungsschwerpunkt des Kleinen Abendseglers in den Sommermonaten auf den Wäldern der Oberrheinebene und des Kraichgauer Hügellandes. Das Vorkommen dieser Fledermausart im Untersuchungsgebiet ist deshalb nicht überraschend. Als jahreszeitlich wandernde Fledermausart verlassen die Kleinen Abendsegler ihren Sommerlebensraum etwa ab Mitte August und können bis über 1.000 km weit in ihre südwestlich liegenden Winterhabitate fliegen. Vereinzelt überwintern die Tiere jedoch bereits in Südbaden. Als hoch und schnell fliegende Fledermausart liegen die Jagdgebiete des Kleinen Abendseglers oft in größerer Entfernung zu den Quartierhabitaten. Bei der Jagd tritt die Art daher auch im Siedlungsbereich und entlang von beleuchteten Straßen oder Anlagen auf, wo sie die vom Lichtschein angelockten Insekten fangen. Die Quartierhabitate des Kleinen Abendseglers sind in Baden-Württemberg dagegen ausschließlich in Wäldern.

Großer Abendsegler

Der Große Abendsegler ist die größere Tochterart des Kleinen Abendseglers. Auch er ist ein typischer Waldbewohner, der seine Quartiere in Baumhöhlen und Spechtlöchern hat. Selten kann er jedoch auch Spaltenquartiere an Gebäuden nutzen. Baden-Württemberg liegt weit entfernt vom klassischen Haupt-Reproduktionsraum des Großen Abendseglers (Nordosteuropa).

Dennoch tritt diese Art auf ihren jahreszeitlichen Wanderzügen z.T. in großer Zahl bei uns in Erscheinung und kann in unserem Bundesland auch regelmäßig bei der Überwinterung angetroffen werden. Einzelindividuen des Großen Abendseglers können jedoch über den ganzen Sommer hinweg in unserem Bundesland beobachtet werden. Die Präsenz von Großem und Kleinem Abendsegler wurde im Untersuchungsgebiet regelmäßig aber nur sporadisch festgestellt. Vor allem im Talausläufer nördlich des Untersuchungsgebiets wurden diese Arten erfasst.

Nordfledermaus

Die Nordfledermaus ist eine mittelgroße Fledermausart und ist eng mit der häufig vorkommenden Breitflügelfledermaus verwandt. Während diese eher als Fledermausart der Niederungen gilt, ist die Nordfledermaus in Baden-Württemberg vor allem in den Hochlagen (Schwarzwald) verbreitet. In der letzten Zeit gelangen aber immer öfter Nachweise der Nordfledermaus aus den tieferen Lagen (z.B. Neckartal). Auch im Ortsbereich von Berghausen befindet sich ein Wochenstubenverband dieser Fledermausart. In ihren Lebensraumansprüchen ist die Nordfledermaus sehr flexibel. Ihre Jagdgebiete liegen an den Rändern der von ihnen bewohnten Siedlungen, über Streuobstwiesen, in reich strukturierten Offenlandbereichen und Parks. Auch in Siedlungsgebieten jagt die Nordfledermaus und erbeutet Insekten, die durch nächtliche Beleuchtungseinrichtungen angelockt wurden. Die Quartiere der Nordfledermaus liegen fast ausschließlich in Siedlungsbereichen (Dörfern und Städten). Die Wochenstuben finden sich häufig unter Dächern oder in Spaltenquartieren an Hausfassaden. Es ist daher davon auszugehen, dass die per Batcorder erfassten Rufe der Nordfledermaus von Tieren stammen, die aus der ortsansässigen Wochenstubenkolonie kamen. Das Untersuchungsgebiet wurde allerdings kaum als Jagdlebensraum von dieser Fledermausart genutzt.

Bartfledermaus

Während die Jagdgebiete der Bartfledermaus in Wäldern und halboffenen Landschaften sind, befinden sich die Quartiere fast ausschließlich an Gebäuden im Siedlungsbereich. Hier werden besonders Spaltenquartiere (z.B. hinter Fensterläden) genutzt. Diese Art zählt somit zu den siedlungsbewohnenden Fledermausarten. In Baden-Württemberg ist die Bartfledermaus weit verbreitet. Die Insektenjagd erfolgt in wendigem Flug entlang von Vegetationskanten wie Hecken, Wegen oder Waldrändern, aber auch an Gewässern finden sich jagende Bartfledermäuse ein. Nach der Zwergfledermaus war die Bartfledermaus die im Untersuchungsgebiet am häufigsten erfasste Fledermausart. Auch die Bartfledermaus trat im Untersuchungsgebiet wiederholt, aber jeweils nur sehr sporadisch auf.

Zwergfledermaus

Die Sommerfunde erstrecken sich über nahezu die gesamte Landesfläche. Aber so, wie viele andere Arten, scheint die Zwergfledermaus die niederen Höhenlagen zu bevorzugen. Die Wochenstuben befinden sich fast ausnahmslos an Gebäuden und hier in geräumigen Spaltenquartieren, die den oftmals viele hundert Tiere zählenden Wochenstubenkolonien ausreichend Raum bieten. Die Männchen halten sich dagegen einzeln im Wald in Baumhöhlen,

Holzspalten o.ä. auf. Bei der nächtlichen Jagd weisen die Zwergfledermäuse eine hohe Flexibilität auf. So können alle möglichen Landschaftsbereiche als Jagdgebiete genutzt werden. In Siedlungen erfolgt die Insektenjagd oftmals an Straßenlaternen. Auch in gut strukturiertem Offenland, im Wald und an Gewässern sind jagende Zwergfledermäuse regelmäßig anzutreffen. Wie die Bartfledermaus orientieren sich Zwergfledermäuse bei der Jagd entlang von linearen Landschaftselementen, z.B. Heckenreihen, Waldrändern oder Waldwegen. Hier patrouillieren sie in einer Flughöhe von 5 - 10 m stetig auf und ab und erbeuten so ihre Nahrung. Daher erfolgten auch die Nachweise der Zwergfledermaus im Untersuchungsgebiet während der Transektbegehungen meist im Bereich linearer Landschaftselemente. Bezüglich der registrierten Rufaktivität war die Zwergfledermaus die am häufigsten nachgewiesene Art.

4.3 Reptilien

Trotz der verhältnismäßig hohen Zahl an Begehungen zur Aktivitätszeit der Reptilien bei günstiger Witterung, konnten keine Reptilien beobachtet werden. Das Plangebiet ist für Reptilien eher ungeeignet. Es liegt beschattet und ist daher meist kühl und feucht, die dichte, hochwüchsige Grünland- und Ackervegetation, die bis an die Gehölzränder heranreicht, bietet keine günstigen Voraussetzungen. Im Siedlungsbereich an Hauswänden und offenen Stellen wurde ebenfalls vergeblich gesucht. Die geeignetsten Orte für den Nachweis von Reptilien liegen an den südexponierten Hangbereichen westlich des Plangebiets. Dort gibt es sonnige Weg- und Gebüschränder, Magerrasenstandorte und die Bahnlinie. Auch an diesen Orten wurden keine Reptilien beobachtet. Es ist davon auszugehen, dass im Untersuchungsgebiet und im Plangebiet keine streng geschützten Reptilien vorkommen.

4.4 Amphibien

Amphibien konnten im Untersuchungsgebiet und im Plangebiet nicht nachgewiesen werden. Grund für ihr fehlen ist vor allem das Fehlen von Laichgewässern. Der Graben an der Jöhlinger Straße ist im Umfeld des Plangebiets ungeeignet und auch weiter nördlich wurden an etwas besser geeigneten Stellen keine Amphibien angetroffen.

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Neubau der Bundesstraße B 293 Ortsumgehung Berghausen (Stand: Aug. 2017) in einem Folienteich auf einem Privatgrundstück nachgewiesenen Gras- und Springfrosch konnten 2019 im Untersuchungsgebiet nicht bestätigt werden. Es ist daher davon auszugehen, dass das Untersuchungsgebiet von Amphibien als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte oder essentielles Teilhabitat aktuell nicht genutzt wird.

4.5 Tagfalter und Nachtkerzenschwärmer

Nachweise oder Hinweise auf streng geschützte Tagfalter oder den Nachtkerzenschwärmer ergaben sich nicht. Im Vorhabengebiet und im Untersuchungsgebiet wurden weder Falter noch die den verschiedenen Arten zugeordneten Raupenfutterpflanzen vorgefunden. Im Falle des Nachtkerzenschwärmers sind dies Nachtkerzen und vor allem Weidenröschenarten, die man z.B. in einem Feuchtgebiet an der Jöhlinger Straße (Graben, Röhricht, Seggenbestand siehe Biotop-Nr. **1-6917-215-3142** in Kap. 2.2) hätte vermuten können.

5. Konfliktmittlung und artenschutzrechtliche Prüfung

5.1 Gesetzliche Grundlagen

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG, *Tötungsverbot*)
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, *Störungsverbot*).
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, *Beschädigungsverbot*),
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)

§ 44 (5) BNatSchG sieht für bestimmte Fälle Ausnahmen vor (Legalausnahme):

Für nach § 15 (1) BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind
- das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Im Einzelfall können gem. § 45 (7) Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zugelassen werden

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Art. 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.

5.2 Konfliktanalyse - Europäische Vogelarten

Wie in Kapitel 4.1 ausgeführt, wurden im Plangebiet keine Reviere (Fortpflanzungs- oder Ruhestätte) Europäischer Vogelarten erfasst. Auch als essentielles Nahrungs- oder sonstiges Teilhabitat wird es nicht genutzt.

Die an den Grenzen des Plangebiets dargestellten Reviermittelpunkte sind nicht unmittelbar betroffen, die Planung greift nicht in die Gehölzbestände ein. Falls erforderlich können die Reviere geringfügig und im räumlichen Zusammenhang verschoben werden.

Der geringe, langsame Verkehr in einem Gewerbegebiet ist kaum geeignet, das Kollisionsrisiko signifikant zu erhöhen. Zu beachten ist jedoch das Vogelschlagrisiko an großflächigen, spiegelnden (Glas-) Fassaden. Diese sollten vermieden werden. Andernfalls sind geeignete Maßnahmen gegen Vogelschlag zu treffen (Vogelschutzglas, Aufbringen von Streifenmustern).

5.3 Konfliktanalyse – Amphibien und Reptilien

Amphibien und Reptilien wurden im Untersuchungsgebiet und im Plangebiet nicht beobachtet. Das Eintreten der Verbotstatbestände ist für diese beiden Tiergruppen nicht zu erwarten.

5.4 Konfliktanalyse - Fledermäuse

Quartierhabitat

Eine Nutzung des Untersuchungsgebiets als Quartierhabitat für Fledermäuse und damit die Existenz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist weitestgehend auszuschließen.

Jagdhabitat, Leitstrukturen

Das Untersuchungsgebiet und seine unmittelbare Umgebung wird von Fledermäusen nur extensiv als Jagdlebensraum genutzt. Darüber hinaus ist nicht davon auszugehen, dass im Untersuchungsgebiet essentielle Jagdhabitate im Sinne von LUBW (2014) liegen.

Die am Westrand des Untersuchungsgebiets liegende Geländekante wird nur von einigen wenigen Fledermäusen als Leitstruktur genutzt. Das Untersuchungsgebiet hat somit nur eine untergeordnete Bedeutung als Lebensraumelement für Fledermäuse. Diese Einschätzung deckt sich weitgehend mit den Ergebnissen der Fledermausuntersuchungen zum Bau der Ortsumgehung B 293. Der Gutachter hat dabei am Westrand des vorliegenden Untersuchungsgebiets eine Querungsstelle von Fledermäusen ausgemacht, an der sie die bestehende S-Bahnlinie überfliegen. Diese Stelle liegt etwa auf Höhe des Batcorder-Standortes Pfinz_2, jedoch außerhalb des Untersuchungsgebiets. Da davon ausgegangen werden kann, dass die querenden Fledermäuse (vornehmlich Zwerg- und Bartfledermäuse) ihren Flug entlang der gehölzbestandenen Geländekante fortsetzen und nicht über die Offenfläche der angrenzenden Wiese nach Osten fliegen, ist nicht mit negativen Auswirkungen der Planung auf den Flugbetrieb zu rechnen.

Aufgrund der aufgeführten Befunde **ist also nicht davon auszugehen, dass es bezüglich der Artengruppe Fledermäuse durch die Erweiterung des Gewerbegebiets zu Verstößen gegen § 44 (1) Nr.1 bis 3 i.V.m. (5) BNatSchG kommen wird.**

Der Verlust eines Fledermausjagdgebietes ist nicht ausgleichspflichtig. Es wird jedoch empfohlen, ortsnah an anderer Stelle in der Gemeinde Pfinztal einen Lebensraum mit entsprechender Struktur und Größe (z.B. ein Streuobstgebiet) dauerhaft als Lebensraum für Fledermäuse unter Schutz zu stellen.

6. Fazit

Für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 (1) BNatSchG wurden die Artengruppen der Europäischen Vögel, der Reptilien, der Amphibien und der Fledermäuse mit allgemein anerkannten standardisierten Methoden untersucht.

Auf dem Areal des derzeit vorliegenden B-Planentwurfes wurden keine essentiellen Teilhabitate (Fortpflanzungs- und Ruhestätten und/oder essentielle Nahrungshabitate) nachgewiesen.

Aufgrund der aufgeführten Ergebnisse in Kapitel 4 ist also nicht davon auszugehen, dass es bezüglich der planungs- und prüfungsrelevanten Artengruppen durch die Erweiterung des Gewerbegebiets zu Verstößen gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG kommen wird.

Das Vorhaben ist aus fachgutachterlicher Sicht zulässig.

7. Literatur

ARBEITSGEMEINSCHAFT ENTWICKLUNGS- UND FREIRAUMPLANUNG EBERHARDT + PARTNER GbR et al. (2017): Landschaftspflegerischer Begleitplan für den Neubau der Bundesstraße B 293 Ortsumfahrung Berghausen – Entwurf (Stand: August 2017). Unveröff. RP-KA, Ref. 44 Straßenplanung.

BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (Hrsg., 2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1; Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart; 687

EBERT, G. (Hrsg.; 1991): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Band 1 Tagfalter I. Verlag Eugen Ulmer Stuttgart 552 S.

EBERT, G. (Hrsg.; 1991): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Band 2 Tagfalter II. Verlag Eugen Ulmer Stuttgart 535 S.

EBERT, G. (Hrsg.; 1994): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Band 4 Nachtfalter II. Verlag Eugen Ulmer Stuttgart 535 S.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE – Bundesnaturschutzgesetz vom 29.7.2009

GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007, 88 S

GRÜNEBERG, C., BAUER, H-G, HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung 30.November 2015. Ber. Vogelschutz 52 (19-67).

HÖLZINGER, J. (Hrsg., 1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Band 3.1: Singvögel 1. Verlag E. Ulmer, Stuttgart – 861 S.

HÖLZINGER, J.(1997): Die Vögel Baden-Württembergs Band 3.2 - Singvögel 2. Verlag E. Ulmer, Stuttgart – 939 S.

HÖLZINGER, J., BOSCHERT, M.(2001): Die Vögel Baden-Württembergs Band 2.2 - Nicht-Singvögel 2. Verlag E. Ulmer, Stuttgart – 880 S.

HÖLZINGER, J., MAHLER, U.(2001): Die Vögel Baden-Württembergs Band 2.3 - Nicht-Singvögel 3. Verlag E. Ulmer, Stuttgart – 547 S.

LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz): Hinweise zu unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LAUFER, H., FRITZ, K. , SOWIG, P. (Hrsg.; 2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Verlag E. Ulmer Stuttgart – 807 S.

LUBW (2014): Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen. 39 S

OTTO, C. & PAULY, A. (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere - Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg; Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1), 386 S.

SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, CH. (1998): Das Europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 52. Bundesamt für Naturschutz Bonn Bad Godesberg.

TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H., MAYER, J.(2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH Norderstedt, 234 S.

VERORDNUNG zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten – Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16.02.2005.